



Bereich Tiefbau
Az: 66/12
Datum: 11.08.2004

2004/226
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	08.09.2004	I.

Betreff

Widmung der Stichstraße Merowingerstraße als Gemeindestraße

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 die Widmung der nachstehend genannten Verkehrsflächen

**Stichstraße Merowingerstraße,
Gemarkung Habinghorst,
Flur 7, Flurstücke 555, 556, 557**

als Gemeindestraße für den Gemeingebrauch.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Erstmals im Jahre 1986 ist die Herstellung der Stichstraße Merowingerstraße, bestehend aus den Flurstücken 555, 556 und 557, im Rahmen eines Erschließungsvertrages einem Dritten übertragen worden. Zu einer Übereignung der Straßenflächen an die Stadt Castrop-Rauxel ist es bisher nicht gekommen, da der seinerzeitige Vertragspartner der Stadt, die Baugesellschaft W. Nöthe GmbH & Co KG, vormals Castrop-Rauxel, im Jahre 1992 in Konkurs geriet und es bis heute nicht gelungen ist, mit dem (damaligen) Konkursverwalter eine diesbezüglich einvernehmliche Regelung zu erzielen.

Die fehlende Eigentümerschaft der Stadt an den Straßengrundstücken und/oder die fehlende Zustimmung des Grundstückseigentümers kann allerdings dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer der Straßenverkehrsflächen der Widmung „stillschweigend zugestimmt“ hat. Diese Zustimmung kann in dem hier liegenden Fall daraus geschlossen werden, daß die mit der besagten Firma Nöthe pp. in den Jahren 1986/1990 geschlossenen Erschließungsverträge neben der Herstellung der Stichstraße Merowingerstraße auch die Übertragung der der Firma Nöthe gehörenden Straßenflächen auf die Stadt vorsah.

Zur Zeit wird mit den zuständigen Stellen hier im Hause und den zu beteiligenden anderen Behörden abgeklärt, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, auch nach dem Konkurs der Firma Nöthe pp. die nachträgliche Eigentumsverschaffung der Straßenflächen auf die Stadt Castrop-Rauxel zu vollziehen.

Durch die straßenrechtliche Widmung erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer „öffentlichen Straße“. Die Widmung erfolgt zum allgemeinen Verkehr; vom Tage der Widmung an gibt es auf der öffentlichen Straße „Gemeingebrauch“, d.h. diese Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (§ 14 Absatz 1 a.a.O.).

Die Stichstraße Merowingerstraße ist somit als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den „Gemeingebrauch“ zu widmen.